

Dritter aus einem besonderen Rechtsgrunde dazu für verpflichtet zu erkennen ist.

Die Kosten der Visitationen des Oberamtsbautechnikers trägt die Oberamtspflege.

Den Aufwand auf die Anfertigung von Ortsbauplanen, beziehungsweise die Feststellung von Baulinien und Straßenvisieren hat die betreffende Gemeinde zu übernehmen, soweit nicht die Bestimmung einer Baulinie auf den Antrag und im Interesse eines Bauwüthigen erfolgt und daher dieser zur Tragung der durch ihn veranlaßten Kosten für verpflichtet zu erkennen ist.

Art. 95.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

- 4) für eine Dispensation von allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften (Art. 76 der Bauordnung) 10 bis 50 Mark.

Sodann kann nach Nr. 13 des Sporteltarifs angesetzt werden: bei Beschwerden (Rekursen, sofortigen Beschwerden etc.) in Verwaltungssachen für deren Entscheidung, wenn dieselben als unzulässig oder unbegründet verworfen werden oder die Sportel nach den bestehenden Vorschriften einem Gegner auferlegt werden kann, welcher die angefochtene Verfügung beantragt hat,

bei einer Bezirksbehörde 1 bis 10 Mark,

bei einer Mittelstelle 3 bis 20 Mark,

bei dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Ministerium 5 bis 50 Mark.

Wird die verworfene Beschwerde in einer höheren Beschwerdeinstanz für begründet erklärt, so ist die Sportel zurückzuerstatten. Ein Gesuch um Aufhebung einer Verfügung im Aufsichtswege wird einer Beschwerde gleich geachtet.

Weiter ist nach Nr. 29 Ziff. 2 des Sporteltarifs für die Genehmigung von solchen Gemeinderathsbeschlüssen, durch welche einer Gemeinde eine neue oder größere Einnahme verschafft wird, soweit Genehmigung seitens einer Staatsbehörde erforderlich ist (vergl. Art. 11 u. 15 Abs. 1 der Bau=Ordnung) eine Sportel von 5 bis 200 Mark anzusetzen.